

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2010/0858-20
Federführend: 20 Kämmereiamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	15.07.2010
		Referent:	Felix Bertram
		Amtsleiter:	Peter Distler
		Sachbearbeiter:	Georg Wittmann
Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 2009 der von der Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
27.07.2010	Finanzsenat	Empfehlung	
28.07.2010	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Nach Art. 102 Abs. 2 der Bayer. Gemeindeordnung ist die Jahresrechnung nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Stadtrat vorzulegen. Dieser prüft die Jahresrechnung entweder selbst oder überweist sie einem Ausschuss zur Prüfung. Bei der Stadt Bamberg wurde diese Aufgabe dem Rechnungsprüfungsausschuss übertragen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung stellt der Stadtrat die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest (Art. 102 Abs. 3 GO). Zu den Rechnungsergebnissen 2009 der einzelnen Stiftungen darf auf die **Anlage 1** verwiesen werden.

Die von der Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen unterliegen den Regelungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Neben dem Stiftungsrecht stellt das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht (§§ 51 bis 68 AO) der Verwaltung von Stiftungen insbesondere bei der Rücklagenbildung und bei der Mittelverwendung zusätzliche Vorgaben:

- Die Zuführung zur **freien Rücklage** gemäß § 58 Nr. 7a AO ist jährlich begrenzt auf höchstens 1/3 des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung. Die Gesamthöhe der freien Rücklage ist unbegrenzt. Sie braucht während des Bestehens der Körperschaft nicht aufgelöst werden, muss jedoch für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Die Mittel der freien Rücklage können im Rahmen der Vermögensverwaltung angelegt werden und stehen für Vermögensumschichtungen zur Verfügung, das heißt, sie dürfen dem Dotationskapital z. B. zum Ausgleich von Inflationsverlusten zugeführt werden.
- Neben der freien Rücklage dürfen im Bereich der Vermögensverwaltung laut Nr. 3 AEAO zu § 55 AO für die Durchführung konkreter Reparatur- oder Erhaltungsmaßnahmen an Gebäuden im Sinne des § 21 EStG so genannte **Instandhaltungsrücklagen** gebildet werden. Die Maßnahmen müssen notwendig sein, um den ordnungsgemäßen Zustand von Gebäuden zu erhalten oder wiederherzustellen und in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt werden.
- Zu den genannten Rücklagen ist gemäß § 58 Nr. 6 AO eine eigenständige **Rücklage für konkrete satzungsgemäße Projekte** zulässig. Es können Mittel für bestimmte Vorhaben, die steuerbegünstigte Satzungszwecke verwirklichen, angesammelt werden, für deren Durchführung bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen.
- War es bei einer Stiftung nicht möglich, die gesamten Erträge des laufenden Jahres noch im selben Jahr für die Erfüllung des Stiftungszweckes einzusetzen, entsteht ein so genannter

Verwendungsrückstand. Steuerbegünstigte Körperschaften müssen ihre Mittel laut § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Eine zeitnahe Verwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalenderjahr für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Die entsprechenden Mittel sind in einer **Mittelverwendungsrücklage** nachzuweisen und werden im Folgejahr erneut für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

In der **Anlage 2** wird dargelegt,

- a) welcher Reinertrag aus dem Bereich Vermögensbewirtschaftung nach Deckung der Ausgaben der Vermögensverwaltung und dem Unterhalt des Vermögens bei den einzelnen Stiftungen verblieben ist,
- b) mit welchem Überschuss bzw. Defizit der gemeinnützige Bereich bei den jeweiligen Stiftungen abschloss,
- c) in welcher Höhe bei den jeweiligen Stiftungen der Stiftungszweck verwirklicht werden konnte,
- d) welche Rücklagen in welcher Höhe bei den einzelnen Stiftungen gebildet wurden und
- e) welche Beträge bei einzelnen Stiftungen noch als Verwendungsrückstand verblieben sind, die im Folgejahr 2010 zu verwenden sind.

Es wird gebeten, die Jahresrechnungen der Stiftungen im Vollzug des Art. 103 GO dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bamberg zur Prüfung zuzuleiten.

II. Beschlussantrag:

Der Finanzsenat empfiehlt der Vollsitzung folgende Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat nimmt von dem Ergebnis der Jahresrechnungen der von der Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2009 im Vollzug des Art. 102 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 81 Abs. 2 KommHV Kenntnis.
2. Die Jahresrechnungen sind im Vollzug des Art. 103 GO zunächst dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zuzuleiten.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage/n:

Anlage 1: Rechnungsergebnisse Stiftungen HJ 2009

Anlage 2: Nachweis zweckentsprechender Verwendung der Erträge HJ 2009

Verteiler:

- a) **Amt 14** zur weiteren Veranlassung;
- a) **Amt 206** zur Kenntnis und zum Verbleib;
- a) **Amt 202** zur Kenntnis und zum Verbleib;
- a) **Amt 20/200** (vierfach) - Jahresrechnung 2009 -;
- a) **Amt 20/200** - Haushalt 2009 -;
- a) **Amt 20** - Beschlüsse -;

Ref. 2 _____
(Bertram Felix)

Amt 20 _____
(Peter Distler)

Amt20/200 _____
(Thomas Friedrich)

Amt20/200 _____
(Georg Wittmann)